

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/10/28 97/05/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

## **Index**

L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §68 Abs1;  
BauRallg;  
BauV OÖ 1976 §61;  
BauV OÖ 1985 §43 Abs3;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Ein Anrainer erwirbt Nachbarrechte grundsätzlich nur aus generellen Normen, nicht aber auch aus individuellen Verwaltungsakten (Bescheiden), es sind aber Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. So hat der Nachbar als Partei des Verfahrens auch das Recht, daß eine zu seinen Gunsten entschiedene Bausache nicht neuerlich aufgerollt wird. Ansuchen, die offenbar die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken, sind wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, dieses Recht kann auch der Nachbar geltend machen. Allerdings ist dabei maßgeblich, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die zugunsten des Anrainers entschieden wurde. Dies könnte unter Umständen auch durch eine Auflage in einem Bewilligungsbescheid geschehen sein (hier: im älteren Baubewilligungsbescheid war jedoch die Auflage weder Ausfluß eines Rechtes, das der nun bf Nachbar im damaligen Verfahren geltend gemacht hatte, noch war eine Einfriedung bzw ein Zaun Gegenstand des damaligen Bewilligungsansuchens, während dies für das beschwerdegegenständliche Ansuchen zutrifft).

## **Schlagworte**

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050210.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)